

Merkblatt (2013)

zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF, die von einer EU-AIF- Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an semi- professionelle und professionelle Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 323 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

- I. Mitgliedstaat:** Deutschland
- II. Tag der letzten Aktualisierung:** 03.01.2018
- III. Grundsätzliche Beschreibung des elektronischen Anzeigeverfahrens nach § 323 KAGB**

Beabsichtigt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an EU-AIF oder an inländischen Spezial-AIF, die die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß § 54 KAGB im Inland grenzüberschreitend verwaltet, an semi-professionelle oder professionelle Anleger im Inland zu vertreiben, hat sie dies der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren richtet sich nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates nach Maßgabe von Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU. Ist der vorgenannte AIF ein Feeder-AIF, so besteht ein Recht zum Vertrieb nur, wenn der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF oder ein inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

Die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaates ein Anzeigeschreiben für jeden EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF, den sie in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben beabsichtigt, zu übermitteln.

Das Anzeigeschreiben ist in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache vorzulegen und umfasst die Dokumentation und die Angaben nach Maßgaben des Anhangs IV der Richtlinie 2011/61/EU.

Unter anderem muss das Anzeigeschreiben entsprechend Anhang IV Buchstabe h der Richtlinie 2011/61/EU Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF in der Bundesrepublik Deutschland sowie Angaben zu den Vorkehrungen beinhalten, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile oder Aktien an dem EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF

in der Bundesrepublik Deutschland an Privatanleger vertrieben werden. Dies gilt auch, wenn die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zum Zwecke des Vertriebes auf unabhängige Unternehmen zurückgreift. Hinsichtlich weiterer nicht in diesem Merkblatt enthaltener Einzelheiten bezüglich des Inhalts und der Form des Anzeigeschreibens einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Angaben wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle Ihres Herkunftsmitgliedstaates.

Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft den Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU nicht entsprechen oder künftig nicht entsprechen werden, übermittelt die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates spätestens 20 Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen diese nebst einer Bescheinigung über die Erlaubnis der betreffenden EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des betreffenden EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF per E-Mail an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und unterrichtet die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über den Versand der Anzeigeunterlagen.

Der Vertrieb kann in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden, sobald die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaates über die Übermittlung der Anzeigeunterlagen an die BaFin unterrichtet wurde.

IV. Vollständigkeitsprüfung durch die BaFin gemäß § 323 Abs. 1 KAGB

Gemäß § 323 Abs. 1 KAGB prüft die BaFin, ob die von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates übermittelten Anzeigeunterlagen vollständig sind, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates über die Erlaubnis der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft vorliegt und die Unterlagen in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache übermittelt wurden.

V. Vorkehrungen zum Vertrieb gemäß § 323 Abs. 2 Satz 3 KAGB

Gemäß § 323 Abs. 2 Satz 3 KAGB prüft die BaFin ferner, ob die Vorkehrungen zum Vertrieb geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vertriebsvorschriften des KAGB zu vermeiden, insbesondere einen Vertrieb an Privatanleger wirksam zu verhindern. Gemäß Artikel 32 Abs. 5 der Richtlinie 2011/61/EU fällt diese Prüfung nicht in die Zuständigkeit der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates, sondern in die der BaFin als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates.

1. Allgemeine Vorkehrungen zum Vertrieb

Um überprüfen zu können, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft die Vertriebsvorgaben des KAGB erfüllen kann, hat die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft im Anzeigeschreiben anzugeben,

- a) ob sie interne Vorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die in den §§ 307 und 308 KAGB genannten Informationspflichten eingehalten werden (z. B. durch entsprechende Anweisungen und Schulungen der Mitarbeiter), und
- b) ob sie mit allen Vertriebspartnern, die im Auftrag der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft handeln, Vereinbarungen getroffen hat, nach denen diese ihrerseits verpflichtet sind, die in § 307 KAGB genannten Informationspflichten einzuhalten.

2. Angaben in Bezug auf die Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs an Privatanleger

In Bezug auf die Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebes an Privatanleger hat die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft anzugeben, ob

- sie interne Vorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass Anteile oder Aktien an den zum Vertrieb angezeigten EU-AIF oder Spezial-AIF weder Privatanlegern angeboten noch bei diesen platziert werden und
- getrennte und zugangsgesicherte Zugangswege für die einzelnen Anlegergruppen (Privatanleger, semi-professionelle und professionelle Anleger) bestehen - sofern der Vertrieb über das Internet oder andere elektronische Systeme erfolgt.

Ferner hat sie anzugeben, ob eine Vereinbarung mit allen Vertriebspartnern geschlossen wurde, nach der

- Anteile oder Aktien an dem zum Vertrieb angezeigten EU-AIF oder Spezial-AIF weder Privatanlegern angeboten noch bei diesen platziert werden dürfen und
- getrennte und zugangsgesicherte Zugangswege für die einzelnen Anlegergruppen (Privatanleger, semi-professionelle und professionelle Anleger) bestehen - sofern der Vertrieb über das Internet oder andere elektronische Systeme erfolgt.

VI. Nachweis der Zahlung der Gebühr

Die BaFin erhebt für die Bearbeitung der Anzeige eine Gebühr nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) und Nr. 4.1.7.2.7 des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung in Höhe von **Euro 435,00** (bei einer Umbrella-Konstruktion erstreckt sich die Gebührenpflicht auf jedes Teilinvestmentvermögen).

Diese ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC Code: MARK DEF 1590

unter Angabe folgender Kennung

"BaFin, ... (Name des EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF, auf den sich die Anzeige bezieht), AnzGeb."

Der Name ist jeweils vollständig anzugeben, soweit technische Beschränkungen, z.B. begrenzte Anzahl von Zeichen beim Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger, einer vollständigen Wiedergabe dieses Namens nicht entgegenstehen. Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe gutgeschrieben und nicht um Bankspesen oder sonstige Kosten vermindert wird.

Als Nachweis der Zahlung der Gebühr ist der Anzeige ein Nachweis über die getätigte Überweisung beizufügen, z.B. der Scan des Überweisungsträgers.

VII. Anforderungen, die beim Vertrieb und beim Erwerb von Anteilen und Aktien zu erfüllen sind:

Beim Vertrieb und beim Erwerb von Anteilen und Aktien sind die in den §§ 293, 295, 307 und 308 KAGB genannten Anforderungen zu beachten.

Besonderheiten bei Umbrella-Konstruktionen:

Bei EU-AIF mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches vertrieben werden dürfen, und weiteren Teilinvestmentvermögen, für die keine Anzeige nach § 323 KAGB erstattet wurde, ist in den Verkaufsunterlagen drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass für die weiteren Teilinvestmentvermögen keine Anzeige erstattet worden ist und Anteile dieser Teilinvestmentvermögen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden dürfen (§ 293 Absatz 1

Nummer 3 KAGB); diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen.

VIII. Änderungsmitteilungen, Beendigung des Vertriebs in Deutschland

Aktualisierungen oder Änderungen der im Anzeigeschreiben enthaltenen Angaben und Unterlagen, einschließlich der Einstellung des Vertriebes für EU-AIF oder inländische Spezial-AIF oder einzelner vertriebsberechtigter Teilinvestmentvermögen eines EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF, sind gegenüber der zuständigen Stelle im Herkunftsmitgliedstaat anzuzeigen (Deregistrierung).

Hinweis zum Wechsel der Verwaltungsgesellschaft:

Wechselt ein bereits zum Vertrieb angezeigter EU-AIF die Verwaltungsgesellschaft, stellt dies lediglich eine Änderung dar und ist nicht mit einer erneuten Vertriebsanzeige inkl. Gebühr verbunden.

Mitteilungen von Änderungen der im Anzeigeschreiben enthaltenen Angaben und Unterlagen, einschließlich der Einstellung des Vertriebs für EU-AIF oder inländische Spezial-AIF oder einzelner vertriebsberechtigter Teilinvestmentvermögen eines EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF sind von der zuständigen Stelle im Herkunftsmitgliedstaat an das E-Mail Postfach

AIF-Update@bafin.de

zu senden. Hierbei sind die Hinweise zur Einreichung per E-Mail (Abschnitt IX.) zu beachten.

Die BaFin erhebt für die Bearbeitung der Aktualisierungen oder Änderungen der im Anzeigeschreiben enthaltenen Angaben und Unterlagen, die die Vertriebsvorkehrungen betreffen, eine Gebühr nach § 2 Absatz 1 FinDAGKostV und Nr. 4.1.7.2.8 des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung in Höhe von **Euro 290,00** (bei einer Umbrella-Fonds erstreckt sich die Gebührenpflicht auf jedes Teilinvestmentvermögen).

Die Gebühr ist auf das oben genannte Konto unter Angabe folgender Kennung zu überweisen:

"BaFin, ... (Name des EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF, auf den sich die Änderungsanzeige bezieht, BaFin-Fonds-ID#), ÄndGeb

Als Nachweis der Zahlung der Gebühr ist der Änderungsanzeige ein Nachweis über die getätigte Überweisung beizufügen.

Für Änderungsanzeigen, die nicht die Vertriebsvorkehrungen betreffen sowie für die Deregistrierung eines EU-AIF, inländischen Spezial-AIF oder einzelner Teilinvestmentvermögen ist keine Gebühr zu entrichten.

Hinweis zur Deregistrierung:

Informationspflichten gegenüber den bereits investierten Anlegern bestehen auch nach Beendigung des Vertriebs fort (siehe §§ 300 und 308 KAGB).

IX. Hinweise zur Einreichung per Email:

- a) Die E-Mail darf nicht größer sein als **20 MB** inklusive aller Anhänge; es ist zulässig, die Anhänge in eine Zip-Datei zu packen. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere E-Mails aufzuteilen; dies ist im Betreff kenntlich zu machen (vgl. c)).
- b) Zulässige **Dateiformate** für Anhänge sind pdf, doc und docx.
- c) Im **Betreff** der E-Mail sind
 - die achtstellige BaFin-ID¹ (70XXXXXX),
 - der Name der AIF-Verwaltungsgesellschaft, sowie
 - eine laufende Nummer, wenn die Mitteilung mit mehreren E-Mails versendet wird (vgl. oben a)),

zu nennen.

¹ Die BaFin-ID des EU-AIF wird der Herkunftsbehörde und der Gesellschaft im Rahmen des Anzeigeverfahrens mitgeteilt.